

## Honorarstufen

Vergütungen, die an die Obergrenze heranreichen, sind nur unter besonderen, dokumentationspflichtigen Umständen- etwa für außergewöhnlich belastende Tätigkeiten - gerechtfertigt.

Honorarstufe	Leistungsanforderung	je Zeiteinheit (45 min)	je Zeiteinheit (60 min)	Tageshöchsätze (bei Tagesveranstaltungen m. mind. 6 Zeitzstunden o. Pausen)
		bis zu	bis zu	
1	keine spezielle Ausbildung	26,25 €	35,00 €	262,50 €
2	einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten	33,00 €	44,00 €	330,00 €
3	abgeschlossenes Bachelor-Studium oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	44,25 €	59,00 €	442,50 €
4	abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (Master, Diplom) oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	57,00 €	76,00 €	570,00 €
5	Wie Stufe 4, aber für Tätigkeiten, die von hervorgehobener Bedeutung sind, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Kraft für die Erbringung der Leistung erforderlich ist	81,00 €	108,00 €	810,00 €
6	Wie Stufe 4+5, wenn die Gewinnung einer Kraft mit herausragender Qualifikation i.d.R. nachgewiesen durch Habilitation oder auf andere Weise erworbene außerordentliche Fachkompetenz für die Erbringung der Leistung unabdingbar ist	96,75 €	129,00 €	967,50 €

In besonders begründeten Einzelfällen, bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, bis zu einem Tagesatz von max. 1.118 € nach Maßgabe von Nr. 5 Abs. 6 i.V.m. Nr. 6 Abs. 1 VV-Hon.